

Mögliche Doppelbesteuerung von Altersvorsorgeaufwendungen und Altersbezügen

-BFH-Urteil vom 19.05.2021 – X R 33/19-

Mit dem Alterseinkünftegesetz wurde im Jahre 2005 die Besteuerung der Altersvorsorge in Deutschland neu geregelt. Bezogen auf die gesetzliche Rentenversicherung (1. Säule der Alterssicherung) wurden bis dahin die Rentenbeiträge (Arbeitnehmer-Anteil) aus versteuertem Lohn gezahlt. Die Rentenbezüge wurden dann nur mit dem sog. Ertragsanteil besteuert (Prozentsatz in Abhängigkeit vom Rentenbeginnalter). So wurden z.B. beim Rentenbeginn mit 60 Jahren 32% und mit 65 Jahren nur 27% der Altersrente der Besteuerung unterworfen, unter Berücksichtigung der allgemeinen Freibeträge (wie z.B. dem Grundfreibetrag) blieben die gesetzlichen Renten in vielen Fällen steuerfrei. Seit 2005 läuft der Übergang zur nachgelagerten Besteuerung der Renten, d.h. die Arbeitnehmer zahlen die Rentenbeiträge vor Steuern, die Rentenbezüge müssen dann aber versteuert werden. Dies geschieht in einer längeren Übergangsphase bis 2040. 2005 starteten die Bestandsrentner mit einer

anteiligen Besteuerung in Höhe von 50% der Rente, der Rentenbeginnjahrgang 2021 ist bei 81% steuerpflichtigem Anteil angekommen und dieser Betrag wächst weiter bis auf 100% der Renten im Jahr 2040. Von den Beiträgen konnten 2005 zunächst bis zu 60% steuerlich vom Einkommen abgesetzt werden, dieser Prozentsatz ist seitdem um 2%-Punkte pro Jahr erhöht worden und steigt weiter bis auf 100% im Jahr 2030. Heute, also im Jahr 2021, sind 92% steuerfreier Anteil der Altersvorsorgebeiträge erreicht.

Es stellt sich nun die Frage, ob eine verbotene Doppelbesteuerung in der Übergangsphase eintreten kann und wird, nämlich eine doppelte Besteuerung von Beiträgen und Versorgungsleistungen.

Der BFH stellte zunächst klar, dass der 2005 eingeleitete Systemwechsel grundsätzlich verfassungskonform sei, es im Einzelfall aber nicht zu

einer doppelten Besteuerung kommen dürfe.

Der Kläger war selbstständig tätiger Steuerberater, der auf Antrag in der gesetzlichen Rentenversicherung versicherungspflichtig war. Die Beiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung konnte er nur begrenzt als Sonderausgaben in Abzug bringen. Seit 2007 bezieht der Kläger die gesetzliche Rente. Der Besteuerungsanteil beträgt nach der gesetzlichen Übergangsregelung 54% (§ 22 EStG). Im angefochtenen Einkommensteuerbescheid 2008 ermittelte das Finanzamt die Einkünfte aus dieser Altersrente wie folgt: Jahresbetrag der Rente € 19.839 ./. steuerfreier Teil € 9.126 (46% von 19.839) ./. Werbungskosten-Pauschbetrag € 102 = steuerpflichtige Einkünfte aus der Leibrente € 10.611. Die zusammen veranlagten Eheleute (Kläger) gingen von einer unzulässigen doppelten Be-

In dieser Ausgabe

Mögliche Doppelbesteuerung von Altersvorsorgeaufwendungen und Altersbezügen

1

-BFH-Urteil vom 19.05.2021 – X R 33/19-

Störung der Geschäftsgrundlage nach starkem Anstieg der Pensionsrückstellungen?

3

-BAG-Urteil vom 08.12.2020 – 3 AZR 65/19-

Weiter steigende handelsbilanzielle Rückstellungen (BilMoG) und Ausschüttungssperre bei Pensionszusagen für geschäftsführende Gesellschafter von Kapitalgesellschaften

4

steuerung der Beiträge und Renten aus. Sie berechneten, dass der Kläger deutlich mehr als 46% seiner Rentenversicherungsbeiträge aus bereits versteuertem Einkommen geleistet hatte. Das FG wies die Klage ab und vertrat die Auffassung, es komme nicht zu einer doppelten Besteuerung, da dem Kläger voraussichtlich höhere steuerfreie Rentenleistungen zufließen würden, als er Altersvorsorgeaufwendungen aus versteuertem Einkommen geleistet habe. Die hiergegen gerichtete Revision hatte beim BFH aber keinen Erfolg.

Der BFH führt aus, dass eine solche doppelte Besteuerung nicht gegeben ist, wenn die Summe der voraussichtlichen steuerfrei bleibenden Rentenzuflüsse mindestens ebenso hoch ist wie die Summe der aus versteuertem Einkommen aufgebrauchten Altersvorsorgeaufwendungen. Die erforderliche Vergleichs- und Prognoserechnung ist auf der Grundlage des Nominalprinzips vorzunehmen. Als steuerfrei bleibende Rentenzuflüsse sind in der Vergleichs- und Prognoserechnung die infolge der gesetzlichen Übergangsregelung zu beanspruchenden Rentenfreibeträge (§ 22 Abs. 1 EStG) für die Rente des Steuerpflichtigen sowie für eine etwaige Hinterbliebenenrente seines statistisch voraussichtlich länger lebenden Ehegatten anzusetzen. Weitere Beträge, die im Rahmen der Ermittlung des zu versteuernden Einkommens des Rentners abziehbar sind oder steuerfrei gestellt werden, sind **nicht** einzubeziehen (z.B. Grundfreibetrag, Sonderausgabenabzug für Beiträge zur Kranken- und Pflegeversicherung, Beitragsanteile des Rentenversicherungsträgers zur Krankenversicherung der Rentner, Werbungskostenpauschbetrag, Sonderausgabenpauschbetrag).

Zur Begründung, dass diese Freibeträge bei der Ermittlung des zu versteuernden Einkommens des Rentners nicht einzubeziehen sind, führt der BFH beispielhaft zum Grundfreibetrag aus, dass dieser der steuerlichen Verschonung des Existenzminimums dient. Anders als das Bundesfinanzministerium (BMF) ausführt, bewirkt der Grundfreibetrag nicht etwa eine Erhöhung der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit. Gerade im Gegenteil dient er dazu, solche Minderungen der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit, die sich aus der Bestreitung des unbedingt notwendigen Minimums an privaten Ausgaben zwingend ergeben, einkommensteuerrechtlich abzubilden. Angesichts dieses Normzwecks kann der Grundfreibetrag nicht – nochmals – herangezogen werden, um die steuerliche Belastung einer speziellen Einkunftsart zu reduzieren oder als Puffer zur Abfederung verfassungsrechtlich unzulässiger doppelter Steuerzugriffe im Bereich der Einkommenserzielung zu dienen. Für die umgekehrte Konstellation – die Anrechnung sonstiger Steuerfreistellungen auf die verfassungsrechtlich notwendige Mindesthöhe des Grundfreibetrages – hat das Bundesverfassungsgericht bereits entschieden, dass eine solche Anrechnung nur zulässig ist, wenn beide Freistellungen den(selben) existenzsichernden Aufwand erfassen und die Entlastung allgemein gewährt wird. Demgegenüber kommt eine Anrechnung von Freibeträgen, die anderen Zwecken dienen, nicht in Betracht.

Damit hat der BFH aber auch deutlich gemacht, dass eine zukünftige Doppelbesteuerung der Rentner eintreten kann bzw. auch wird. Daher ist die Politik nun gefordert, eine Neuregelung zu schaffen, die eine Doppelbesteuerung künftig ausschließt. Positiv ist insbesondere zu werten, dass der BFH klar festgelegt hat, was bei der Berechnung des steuerfreien Teils des Rentenbezugs berücksichtigt werden darf und was nicht.

Beim BMF dürfte die Klageabweisung zunächst für Erleichterung gesorgt haben. Das Ministerium war der Klage als Drittpartei beigetreten, unter anderem um Akteneinsicht zu erlangen. Hätte der BFH zugunsten der klagenden Rentner geurteilt, wäre die existierende Übergangsregelung rückwirkend auf der Kippe gestanden, was Steuerausfälle in Milliardenhöhe bedeutet hätte.

Störung der Geschäftsgrundlage nach starkem Anstieg der Pensionsrückstellungen?

- BAG-Urteil vom 08.12.2020 – 3 AZR 65/19 –

Es stellt sich die Frage, ob ein Unternehmen einen verschlechternden Eingriff (einschränkende Neuordnung auch in die Besitzstände) vornehmen kann, wenn die handelsbilanziellen Pensionsrückstellungen aufgrund der immer niedrigeren Zinsen deutlich angestiegen sind? Das Bundesarbeitsgericht (BAG) hat nun aber entschieden, dass die bloße Erhöhung der handelsbilanziellen Barwerte – auch wenn diese deutlich ausfällt – keine Störung der Geschäftsgrundlage darstellt und folglich auch keinen Eingriff in das Versorgungsversprechen zulässt. Vielmehr bedarf es einer tatsächlichen finanziellen Mehrbelastung, um in bereits erdiente Versorgungsanwartschaften bzw. -ansprüche eingreifen zu können.

Die Klägerin bezieht von der Beklagten eine Witwenrente, die eine Spannungsklausel zur Anpassung der laufenden Renten vorsah, indem diese gemäß der Tarifentwicklung eines Tarifgehalts der Metall- und Elektroindustrie angehoben werden soll. Die Beklagte gab die Tariflohnentwicklung auch bis 30.06.2016 an die Versorgungsberechtigte weiter. Die nächsten Tarifierhöhungen um 2,8% (01.07.2016) und 2% (01.07.2017) verweigerte die Beklagte der Klägerin mit Verweis auf § 313 Abs. 1 BGB (Störung der Geschäftsgrundlage) und teilte ihr mit, dass künftige Anpassungen nur noch nach Maßgabe des § 16 BetrAVG (Abwägen der Belange des Versorgungsempfängers, sprich Teuerungsrate und der wirtschaftlichen Lage des Unternehmens) erfolgen werden.

Hiergegen klagte die Witwe und verlangte die in der Zusage enthaltene Anpassungsgarantie. Das ArbG hat der Klage i.W. stattgegeben, das LAG hat sie aber abgewiesen. Die Revision der Klägerin beim BAG hatte jetzt Erfolg. Nach Ansicht des BAG kann sich die Beklagte nicht darauf berufen, ihre handelsbilanziellen Pensionsrückstellungen hätten sich aufgrund des Bilanzrechtsmodernisierungsgesetzes und der seit Jahren anhaltenden Niedrigzinsphase von 2011 bis 2015 um 43,5% erhöht. Auch die Tatsache, dass sich der Barwert der Versorgungszusage inzwischen auf 207,35% des Ausgangswertes gestiegen war, stellt nach Meinung des BAG keine Störung der Geschäftsgrundlage dar. Beide Erhöhungen sind vielmehr auf den Inhalt der Pensionszusage selbst (insbesondere auf die zugesagte Rentenanpassungsgarantie) und nicht auf eine Änderung der Geschäftsgrundlage zurückzuführen. Außerdem handelt es sich bei den handelsbilanziellen Rückstellungen nur um ein Instrument der Innenfinanzierung, das auf den tatsächlichen Verpflichtungsumfang und den hieraus für das Unternehmen resultierenden Verbindlichkeiten keinerlei Einfluss habe.

Das BAG lässt aber grundsätzlich weiterhin die Möglichkeit eines Eingriffs in Versorgungszusagen unter dem Gesichtspunkt der Störung der Geschäftsgrundlage nach § 313 BGB zu (so auch BAG vom 16.10.2018 – 3 AZR 402/16 und BAG vom 17.01.2012 – 3 AZR 555/09). In bestimmten Ausnahmefällen muss dem Arbeitgeber eine nachträgliche Anpassung an zwischenzeitlich veränderte Rahmenbedingungen möglich sein, das gilt auch für erdiente Anwartschaften und Ansprüche. Dieses Anpassungsrecht gilt insbesondere dann, wenn sich die Rahmenbedingungen so wesentlich ändern, dass dies beim Arbeitgeber zu erheblichen finanziellen Mehrbelastungen führt.

Die erforderliche Äquivalenzstörung ist nach der BAG-Rechtsprechung an zwei Kriterien geknüpft: 1) Es dürfen sich die geänderten Umstände nicht aus dem Vertragsinhalt selbst ergeben (hier Anpassung nach Tarifgehalt), sondern es müssen allgemeine Rahmenbedingungen mit ihren Veränderungen Einfluss auf die Pensionsverpflichtung nehmen, die von den Vertragsparteien nicht beeinflussbar sind. Eine andere Situation würde sich ergeben, wenn die Entwicklungen so nicht vorhersehbar waren: man ist von üblichen Tarifsteigerungen ausgegangen, tatsächlich erfolgten aber zusätzliche Erhöhungen z.B. aus brancheninternen Gründen, die weit über die Inflationsraten hinausgehen. 2) Zum anderen muss durch die geänderten Rahmenbedingungen beim Arbeitgeber eine unvorhersehbare finanzielle Belastung eintreten, mit der die sog. Opfergrenze überschritten wird. Dies ist dann der Fall, wenn der ursprüngliche Dotierungsrahmen durch die eingetretenen Entwicklungen um mehr als 50% überschritten wird. Erhöhte Pensionsrückstellungen alleine stellen nach Ansicht des BAG noch keine finanzielle Mehrbelastung dar.

Vor diesem Hintergrund könnte aber z.B. eine beitragsorientierte Pensionszusage, die Rentenfaktoren auf Basis einer bestimmten Zinsannahme in der Vergangenheit enthält (z.B. 6% Verzinsung eingerechnet), wegen der anhaltenden Niedrigzinsphase korrigiert werden. Hier führen die sinkenden Kapitalmarktzinsen zu einer Erhöhung des Dotierungsrahmens. Somit wäre zumindest eine Kürzung des future-service (noch nicht erdiente Versorgungsbausteine), aber auch bei Überschreiten der Opfergrenze ein Eingriff in den past-service (erdiente Versorgungsbausteine) denkbar.

Weiter steigende handelsbilanzielle Rückstellungen (BilMoG) und Ausschüttungssperre bei Pensionszusagen für geschäftsführende Gesellschafter von Kapitalgesellschaften

Nach der aktuellen BAG-Entscheidung vom 08.12.2020 ist ein Eingriff in bestehende Pensionszusagen mit Bezug auf die extrem angewachsenen Pensionsrückstellungen (Störung der Geschäftsgrundlage) nicht möglich. Ein Eingriff in den past-service würde nach der BMF-Rechtsprechung bei GGF-Pensionszusagen zusätzlich zu einem steuerschädlichen Teilverzicht führen (verdeckte Einlage, Lohnversteuerung des Kapitalwerts des Verzichts). Die handelsbilanziellen Pensionsrückstellungen werden aufgrund der weiteren Zinssenkungen in den nächsten Wirtschaftsjahren weiter überproportional steigen. Mögliche steigende Kapitalmarktzinsen wurden nach den von den Zentralbanken schon beschlossenen Maßnahmen trotz aktuell ansteigender Inflationsraten noch weiter in die Zukunft geschoben.

Zusätzlich stellt sich das Problem der steigenden Ausschüttungssperren der Gewinne für die Gesellschafter der Kapitalgesellschaften. Seit der Umstellung von dem 7-Jahresdurchschnittszins auf den 10-Jahresdurchschnittszins für den handelsbilanziellen Erfüllungsbetrag (Gesetzesänderung 2015/2016 zur Entlastung der Bilanzen) muss der Differenzbetrag zwischen dem Erfüllungsbetrag bei 7- und 10-Jahreszins im Anhang zur Bilanz ausgewiesen werden. In Höhe des Differenzbetrages darf der (versteuerte) Gewinn der Gesellschaft nicht ausgeschüttet werden.

Beispiel für eine betriebliche unmittelbare Pensionszusage

Mann (beherrschender geschäftsführender Gesellschafter der X-GmbH)

Geburtsdatum	01.01.1962
Eintrittsdatum	01.01.2004
Zusagedatum	01.01.2009
Altersgrenze	67 Jahre
Altersrente (p.a.)	24.000 €
zugesagte Rentendynamik	2% p.a.

Die steuerwirksamen Pensionsrückstellungen betragen aktuell ca. 70% (31.12.2020 EStG-Wert T€ 154, BilMoG-Wert T 223) und sinken auf unter 60% (31.12.2028) bezogen auf die handelsbilanziellen Werte. Die gewinnmindernden Zuführungen werden tatsächlich nur anteilig in Höhe von ca. 52% steuerlich anerkannt (Zuführung bis zum Jahr 2028 BilMoG insgesamt 304 T€ und EStG 160 T€). Oder anders ausgedrückt: knapp die Hälfte der Zuführungen zur Pensionsrückstellung werden als steuerpflichtige Gewinne behandelt. Ohne die fest vereinbarte Rentendynamik wäre das steuerliche Ergebnis noch schlechter, da in diesem Fall die Vorausfinanzierung der Anpassung laufender Renten steuerrechtlich nicht zulässig ist.

Zusätzlich ergibt sich noch die Ausschüttungssperre für die Gewinne, die sich in dem Beispielfall bis 2020 auf 32 T€ aufgebaut hat. In den Folgejahren sinkt sie dann etwas, da der Abstand zwischen den Zinssätzen mit der Annäherung an die Null-Linie abnimmt (2020 Zins 10 Jahre 2,3% und 7 Jahre 1,6%, 2028 entsprechend 1,07% und 0,9%). Die Ausschüttungssperre ergibt sich jeweils als Differenz zwischen den Rückstellungsbewertungen (i.d.R. degressives m/n-tel Anwartschaftsbarwertverfahren, PUC-Methode) mit dem 7-Jahresdurchschnittszins und dem 10-Jahreszins für den Bilanzansatz.

Beide Problemstellungen (überproportionaler Anstieg der BilMoG-Rückstellungen und Ausschüttungssperre) können nur durch eine Neuordnung der unmittelbaren Pensionszusagen im Rahmen der arbeitsrechtlichen Möglichkeiten und steuerlichen Grenzen (Vermeidung von Teilverzichten) erreicht werden. Lösungsansätze sind z.B. die Teilung in past- und future-service, Umwandlung in Kapitalzusagen mit Raten- und Rentenauszahlungsoption sowie Beitragsorientierung anstelle Leistungsprimat bis hin zur wertpapiergebundenen Gestaltung der Zusage.

Bei der Kapitalzusage wird z.B. der Diskontierungszeitraum deutlich verkürzt, nämlich auf die Aktivitätszeit bis zur Altersgrenze 67 Jahre. Bei Rentenzusagen wird zusätzlich jede einzelne Rentenzahlung nach Erreichen der Altersgrenze über die Bezugsdauer, also statistische Lebenserwartung auf den Bewertungsstichtag (aktuelles Geschäftsjahr) diskontiert (dieser Zeitraum beträgt 20 bis 25 Jahre bzw. sogar 30 Jahre und mehr, wenn zusätzlich eine Witwenrente zugesagt ist). Aufgrund der Verkürzung des Diskontierungszeitraums bei Kapitalzusagen wirkt sich der niedrige Zinssatz in der Handelsbilanz deutlich schwächer aus.

Zumindest der future-service einer Bestandszusage kann auch als wertpapiergebundene Kapitalzusage gestaltet werden. Die wertpapiergebundene Pensionszusage ist eine beitragsorientierte Leistungszusage mit Mindestleistung, deren arbeitsrechtlicher Verpflichtungsumfang auf den Wert des Planvermögens (Wertpapiere) abstellt.

Die wertpapiergebundene Altersversorgung erfährt eine völlig andere handelsbilanzielle Bewertung.

Diese Sonderbewertung kommt zur Anwendung, wenn sich die Höhe der Altersversorgungs-
verpflichtung nach dem beizulegenden Zeitwert von Wertpapieren richtet. Die entsprechende ge-
setzliche Grundlage ergibt sich mit § 253 Abs. 1 Satz 3 HGB:

„Soweit sich die Höhe von Altersversorgungsverpflichtungen ausschließlich nach dem
beizulegenden Zeitwert von Wertpapieren im Sinn des § 266 Abs. 2 A. III. 5 bestimmt, sind
Rückstellungen hierfür zum beizulegenden Zeitwert dieser Wertpapiere anzusetzen, soweit
er einen garantierten Mindestbetrag übersteigt“

Bei der wertpapiergebundenen Versorgungszusage wird die Pensionsverpflichtung nicht mehr
versicherungsmathematisch bewertet (Teilwert, Anwartschaftsbarwert oder PUC-Methode),
sondern der Wert der Verpflichtung richtet sich ausschließlich nach dem Zeitwert des Wertpapiers
bzw. allgemeiner nach dem Zeitwert des Rückdeckungsvermögens. Insoweit werden die ver-
sicherungsmathematischen Bewertungen obsolet und es entsteht keine Ausschüttungssperre für
die (versteuerten) Gewinne der GmbH. Neuzusagen können natürlich von Anbeginn wertpapierge-
bunden gestaltet werden. Gleichzeitig bleibt aber der steuerwirksame Betriebsausgabenabzug gem.
§ 6a EStG auch bei einer wertpapiergebundener Gestaltung der Pensionszusage erhalten.

Gerne unterbreiten wir Ihnen einen konkreten Vorschlag zur Neuordnung Ihrer Pensionszusage(n).

Impressum:

Herausgeber:



**Lutz Pension
Consulting GmbH**

Hauptstraße 97
51465 Bergisch Gladbach

Tel.: +49-2204-475-7070
Fax: +49-2204-475-7079
E-Mail: info@lutzpc.de

Lutz Pension Consulting – das ist ganzheitliche und hochqualifizierte Beratung in allen Fragen der betrieblichen Altersversorgung (bAV).

Wir beraten Sie und betreuen Ihre betriebliche Altersversorgung

- *individuell mit optimierten Konzepten anstatt vorgefertigter Pauschallösungen*
- *progressiv und zeitnah zu aktuellen Entwicklungen der rechtlichen Rahmenbedingungen*
- *kompetent mit hochqualifizierten und erfahrenen Mitarbeitern*
- *partnerschaftlich, fair und offen*

WWW.LUTZ-PENSION-CONSULTING.DE

Verantwortlich:

Dr. Joachim Lutz

30.06.2021
